

ZBB 2002, 507

HWiG a. F. §§ 1, 5; VerbrKrG a. F. §§ 7, 9

Widerrufsbelehrung bei verbundenen Geschäften mit Hinweis auf Unwirksamkeit auch des Darlehensvertrags bei Widerruf des finanzierten Rechtsgeschäfts

OLG München, Urt. v. 25.07.2002 – 24 U 494/01, ZIP 2002, 1940 = ZfIR 2002, 810

Leitsätze:

1. Bilden der in einer Haustürsituation vorbereitete Beitritt zu einem Immobilienfonds und der die Finanzierung vorbereitende Darlehensantrag ein verbundenes Geschäft i. S. v. § 9 VerbrKrG a. F., muss die Belehrung über das Widerrufsrecht den Hinweis enthalten, dass im Falle des Widerrufs auch der verbundene Vertrag nicht wirksam zustande kommt.
2. Wäre das Widerrufsrecht nach den Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes (hier: wegen Ablaufs der Jahresfrist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG a. F.) bereits erloschen gewesen, kann es zur Gewährleistung eines effektiven Verbraucherschutzes und bei richtlinienkonformer Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG a. F. bei § 1 HWiG a. F. mit der Folge verbleiben, dass ein nach Ablauf der Jahresfrist widerrufener Kreditvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist.